

Erschienen in der
IVZ am Samstag,
24.06.2023



Bekanntmachung zur
Bauleitplanung

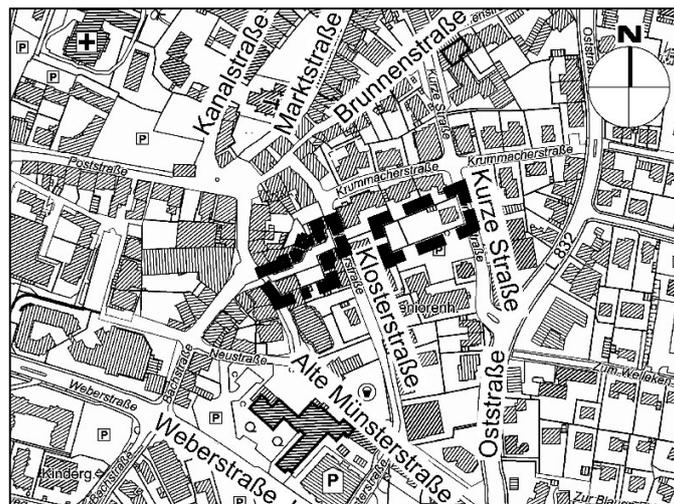
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 106 „Klosterstraße“, 3. Änderung Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossen, den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Klosterstraße“ einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Gegenstand des Verfahrens ist es, zum einen in den zwei Geltungsbereichen die Baugrenzen anzupassen, um eine Nachverdichtung in diesen Bereichen zu ermöglichen sowie eine weitere Bebauung im Stadtkern durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Klosterstraße“ sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Klosterstraße“, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und § 4 a (3) BauGB in der Zeit

vom 4. Juli 2023 bis 4. August 2023

im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren erneut öffentlich ausgelegt. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7231) möglich.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird gemäß § 13 a (3) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sowie wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

Art der vorhandenen Information	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Fachgutachten	Aru Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster	Artenschutzprüfung der Stufe I

Des Weiteren liegen folgende, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Luftbildauswertung Kampfmittelvorkommen
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Artenschutzrechtliche Festsetzungen, Quartierspotenzial
2 Stellungnahme	LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Belange	Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie
4 Stellungnahmen	Versorgungsträger	Lage, Bestand, Versetzung und Schutz von Versorgungsleitungen
9 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Anlieger, Eigentümer, Nießbraucher im Plangebiet	Verfahren, Umwelt, Gebietscharakter, weitere Festsetzungen

Während der erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7231) mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 19. Juni 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer